

Stadt Landshut

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBI. I S. 1728) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBI. S. 350) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI. S. 381) erlässt die Stadt Landshut die Satzung:

BEBAUUNGSPLAN NR. 03-57-2c

"Zwischen Oberndorfer Straße und Parkstraße"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDUNGSPLAN

Für die Aufstellung des Entwurfes

Landshut, den Baureferat Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Landshut, den Baureferat

Geiner Amtsleiterin Doll Ltd. Baudirektor

Stadtrat am gefasst und ortsüblich am bekanntgemacht.			
Landshut, den			
	Oberbürgermeister		
Dieser Bebauungsplan wurde als Entwurf vom Stagem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wu Landshut Nr	bisöffentlich urden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt		
	Oberbürgermeister		
Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Landshut, den	81 Abs. 2 BayBO amden		
	Oberbürgermeister		
Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens	ausgefertigt.		
Landshut, den			
	Oberbürgermeister		
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes	und die Stelle, bei welcherder Plan		

während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem.

§ 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs.4 BauGB)

Verkehrsflächen

Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis § 11 und § 16 BauNVQ(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Zahl der Vollgeschosse in römischen Ziffern

z. B: 2 Vollgeschosse als z. B: II

Höchstgrenze

BZ 1 Bauzonen, z. B. Bauzone 1

Traufwandhöhe maximal im müNN WH_{max}

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Private Verkehrsfläche

Öffentlicher Fuß- / Radweg FW/RW

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaugB. § 22 u. 23 BauNVO)

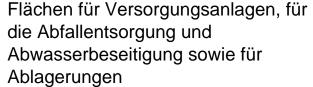
Baugrenze

Öffentlicher Fußweg

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zufahrt / Einfahrt

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6



(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für Versorgungsanlagen



Container-/ Abfallbehälterstandorte



Schule

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Fläche für Gemeinbedarf



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs.4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und A

 $-\Diamond$ unterirdisch, zu verlegen

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



private Grünfläche



öffentliche Grünfläche



Straßenbegleitgrün



Spielplatz

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern



zu pflanzender Baum



zu erhaltender Baum, Kronenform gemäß Aufmaß

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St

Stellplatz

Abgenzung unterschiedlicher

Nutzung

Sonstige Festsetzungen

FD Flachdach (0-3 Grad Dachneigung)

Einfahrt

B: HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

0 0	bestehende Grundstücksgrenzen	8	Bestehende Hauptgebäude
1219/61	Flurstücksnummer		
	bestehende Aufhügelung		Bestehende Nebengebäude
			Geplante Gebäude
+	geplanter Baum		geplanter Allwetterplatz
	Bestehender Baum, außerhalb des Geltungsbereichs		
	zu entfernender Baum Kronenform gemäß Aufmaß		geplantes Rasenspielfeld
***	Abbruch baulicher Anlagen		geplante Laufbahn
~ × ×	aufzulösende Grundstücksgrenze	F	geplante Fahrradstellplätze
∤ 3.00	Maßzahl in m	FÜ	geplante Fahrradstellplätze, überdacht
AT	Außentreppe, vorhanden		geplante Stellplätze
В	Bushaltestelle	Nachrichtlic	cho Übornahman

vorhandene Höhe in m üNN, z.B. 391,70 m üNN

Geltungsbereiches der Bebauungspläne 03-57/2a und 03-57/2b

Grenze des räumlichen

391.70

Nachrichtliche Übernahmen



Amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet (nachrichtliche Übernahme aus Informationsdienst "Überschwemmungsgefährdete Gebiete", Bayerisches Landesamt für Umwelt)

Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 74 Abs. 2 WHG von Fachbehörde aufgrund aktueller Berechnungen in Aussicht gestellt.

C: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Soweit im Plan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI. S. 381), und der BauNVO i.d.F. vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786).

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 03-57/2b "Südlich Oberndorferstraße" bleibt auch im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans unverändert gültig, sofern sie nicht durch nachfolgende Bestimmung überholt wird.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 GrundflächenzahlDie Grundflächenzahl (GRZ) wird auf maximal 0,8 festgesetzt.
- 1.2 In der Bauzone 1 sind Pultoberlichter zulässig, soweit die Gesamthöhe die zulässige Wandhöhe nicht überschreiten.

2. Einfriedungen

- 2.1 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m über Geländeoberkante zulässig.

 Mauern zur Einfriedung der Sport- und Schulanlagen (Außengrenzen) sind unzulässig.
- 2.2 Ballfangzäune entlang von Sportanlagen sind bis zu einer max. Höhe von 6,0 m, gemessen ab Geländeoberkante, zulässig.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Eine außerschulische Nutzung der Sportanlagen (z. B. Turnhalle) einschließlich des zugehörigen Fahr- bzw. Parkverkehrs ist ausschließlich während der Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zulässig.
- 3.2 Sämtliche Liefer- und Ladetätigkeiten sind auf die Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.
- 3.3 Die Luftschalldämmungen der Umfassungsbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen den diesbezüglich allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen. In jedem Fall sind die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109-1 zu erfüllen.

4. Verkehrsflächen und Nebenanlagen

- 4.1 Kfz-Stellplätze und nicht überdachte Fahrradstellplätze sind soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (wie Schotterrasen, Rasengittersteine oder weitfugiger bzw. fugenreicher Pflasterbelag) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.
- 4.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO sind bis zu 20 m² Grundfläche auch außerhalb der Baugrenzen (gemäß Festsetzung durch Planzeichen, Ziffer A.) zulässig.

5. **Grünordnung**

- 5.1 Für alle unter Punkt A.8.1 festgesetzten Baumpflanzungen geltenfolgende Mindestpflanzqualtitäten: Bäume als Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 16/18 cm.
- 5.2 Bei der Anlage von privaten Kinderspielplätzen dürfen keine Gehölze gepflanzt werden, die in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 17. April 2000 als giftig gekennzeichnet wurden.
- 5.3. Innerhalb des Bauraums der Wirtschaftsschule (Bauzone 1-5) sind mindestens 15 standortgerechte Bäume und innerhalb des Bauraums der Grundschule mit Hort (Bauzone 6 und 7) sind mindestens 16 standortgerechte Bäume mit folgender Mindestqualität zu pflanzen: Hochstamm, 3mal verpflanzt, Stammumfang 16/18 cm.
- 5.4 Erhalt von Gehölzen

Die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung herzustellende Bepflanzung ist zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust den vorgenannten Festsetzungen entsprechend nachzupflanzen. Sollten als zu erhalten festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgesetzte Zustand durch Ersatzpflanzungen wiederherzustellen; dabei sind standortgerechte Bäume in der gleichen Wuchsordnung in der Qualität 3mal verpflanzt, Stammumfang mind. 18/20 cm an derselben Stelle nachzupflanzen.

- 5.5. Erhaltungsgebot für vorhandene Bäume
 - Die gemäß Planzeichnung zu erhaltende Bäume sind einschließlich ihres Wurzelbereiches durch geeignete Schutzmaßnahmen, dargestellt in DIN 18920-Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Ein höhenmäßiges Einschütten der Stammfußbereiche ist nicht zulässig. Sollten bestehende festgesetzte Bäume durch Bautätigkeiten o.ä. beschädigt oder entfernt werden, sind standortgerechte Bäume derselben Wuchsordnung und in der Qualität 4mal verpflanzt, Stammumfang mind. 18/20 cm nachzupflanzen. Gehölzgruppen sind durch die standortgerechte Nachpflanzung in der Qualität Solitär 3mal verpflanzt, Höhe 150-200cm zu ersetzen.
- 5.6. Die Flachdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Mindestschichtaufbau von 10 cm, einem 2-schichtigen Aufbau und mit einer gemischten Begrünung aus Sedum, Kräutern und Gräsern zu erstellen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen und Belichtungsflächen.

D: HINWEISE DURCH TEXT

1. Wasserhaltung

Im Zuge der Baumaßnahme können Bauwasserhaltungen notwendig werden. Diese sind vorab bei der Stadt Landshut, Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz zu beantragen. Antragsformulare sind dort oder auf der Internetseite der Stadt Landshut (http://www.landshut.de) erhältlich

Oberflächenwasser

Anfallendes Niederschlagswasser für Neu- und Erweiterungsbauten ist vor Ort dezentral und eigenverantwortlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die Grundstücke haben - mit Ausnahme der vorhandenen Wirtschaftsschule - kein Einleitungsrecht für Niederschlagswasser in das Kanalnetz der Stadt Landshut. Die Beseitigung der anfallenden Niederschlagswässer auf den Grundstücksflächen ist über geeignete dezentrale Versickerungseinrichtungen zur realisieren, bei Bedarf ist ein entsprechender Bodenaustausch zur Verbesserung der Versickerungsfähigkeit des Bodens vorzunehmen. Sollten hierzu evtl. Rückhalteeinrichtungen notwendig werden, so sind diese ausreichend groß zu dimensionieren. Bei der geplanten Bebauung muss sichergestellt sein, dass auf den Grundstücken genügend Flächen zur Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer bereit stehen. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Vorschriften des WHG, des BayWG, der NWFreiV sowie die einschlägigen technischen Regelwerke (TRENGW, DWA M 153, DWA A 138) zu beachten. Unberührt davon bleibt, dass das Einleiten von Niederschlagswasser aus Versickerungsanlagen in die Kanalisation per Notüberlauf unzulässig ist. Die Einleitung von Grund-, Quellund Sickerwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (EWS) verboten.

3. Extremhochwasser Pfettrach und Isar

Das Planungsgebiet liegt in einem Bereich, der bei einem HQ_{extrem}-Ereignis der Pfettrach und der Isar überschwemmt werden kann. Die überschwemmten Flächen sowie die Überschwemmungshöhen sind unter Ziffer E, nachrichtliche Übernahme, einzusehen.

4. Grundwasser

Zeitweise hohen Grundwasserständen, teilweise auch bis nahe an die Geländeoberfläche, können nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Es wird daher empfohlen, Keller sowie unterirdische Bauteile auftriebssicher und in wasserdichter Bauweise zu erstellen. Auf den Einbau und Betrieb von Heizölverbraucheranlagen soll möglichst verzichtet werden. Sollten dennoch Heizölverbraucheranlagen eingebaut werden, sind die Lagerbehälter auftriebssicher auszuführen und gegen Aufschwimmen zu sichern. Außerdem wird empfohlen, im Keller keine Aufenthaltsräume oder weitere hochwassersensible technische Einrichtungen vorzusehen. Bestandsgebäude sollten, soweit möglich, entsprechend den oben genannten Empfehlungen nachgerüstet werden

5. Leitungsanlagen

Im Geltungsbereich befinden sich Leitungsanlagen der Deutschen Telekom, der Vodafone Kabel Deutschland GmbH und der Stadtwerke Landshut.

Die Anlagen der verschiedenen Netzbetreiber sind bei Bautätigkeiten zu schützen und zu sichern, bzw. dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Sollten Neuoder Umverlegungen von Anlagen notwendig werden, sind rechtzeitig vor Baubeginn Abstimmungen mit den jeweiligen Netzbetreibern herbeizuführen. Bei Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten.

6. Energie

Es wird auf das Gebäudeenergiegesetz in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Entsprechend müssen Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden und an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden eingehalten werden.

Eine energetische Qualität der Gebäude, die über die Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetztes hinausgehen wird empfohlen.

Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung regenerativer Energie über die Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes hinaus wird empfohlen.

7. Erdwärme / Heizölverbrauchsanlagen

Bezüglich der thermischen Nutzung von Erdwärme bzw. des Betriebs von Heizölverbraucheranlagen wird auf die Anzeigepflicht gem. § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG und die ggf. notwendige Anzeigeund Prüfpflicht gemäß Anlagenverordnung hingewiesen.

8. Landwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass Immissionen, die aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auch bei guter fachlicher Praxis entstehen können, im Planungsgebiet zu dulden sind.

9. **Immissionsschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere an den nach Süden ausgerichteten Bauteilen erhöhte Verkehrslärmimmissionen auftreten können. Art und Umfang gegebenenfalls notwendiger Maßnahmen sind im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu dimensionieren und festzulegen.

10. Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial, Oberbodensicherung

Bei allen Baumaßnahmen ist angefallener Oberboden soweit möglich für die Erstellung von Grünflächen oder für landwirtschaftliche Kulturzwecke wieder zu verwenden. Er ist so zu schützen und zu pflegen, dass er jederzeit wiederverwendungsfähig ist. Oberbodenlagerungen müssen in Mieten mit einer Basisbreite von max. 3 m, einer Kronenbreite von 1 m und einer Höhe von max. 1,5 m angelegt werden. Flächenlagerungen dürfen nicht höher als 1 m sein. Oberbodenlager sind oberflächig mit einer Decksaat zu versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten durch Bodenmaterial mit hohem organischem Anteil (Oberboden, anmoorige und torfhaltige Böden) unzulässig ist. Beim Anfall größerer Mengen sind mögliche, rechtlich und fachlich zulässige Verwertungsund Entsorgungswege (Materialmanagement) frühzeitig bei der Planung und im Rahmen von Aushubarbeiten zu berücksichtigen.

11. Baugrund

Bezüglich der Bodenverhältnisse und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen zu Gründung, Bodenaustausch und Versickerung wird auf das Baugrundgutachten von mplan eG vom 18.12.2019 verwiesen. Das Gutachten kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingesehen werden.

12. Kampfmittel/ Fundmunition

Laut Baugrundgutachten besteht für den Geltungsbreich ein grundsätzlicher Kampfmittelverdacht. Im Zuge der Baumaßnahmen sind die Erdeingriffe durch eine Munitionsbergungsfirma zu überwachen und die Sohle im Anschluss auf militärische Altlasten freizumessen. Die Erdarbeiten sind vorab von der Munitionsbergungsfirma beim staatlichen Sprengkommando anzuzeigen. Das "Merkblatt über Fundmunition" und die Bekanntmachung "Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundminition)" des Bayerischen Staatsministreiums des Inneren sind zu beachten.

13. Altlasten

Es liegen Hinweise auf belastete Böden vor. Die Flächen im Geltungsbereich sind daher vor Abbruchund Erdarbeiten gutachterlich in Abstimmung mit dem FB technischer Umweltschutz der Stadt Landshut zu untersuchen. Prinzipiell ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und einer Wahrscheinlichkeit von möglichen Ausgangsbelastungen davon auszugehen, dass die Erdarbeiten, insbesondere für Baugruben und den Aushub für unterkellerte Bereiche fachgutachterlich zu begleiten sind und kontaminierte Bereichefachgerecht und in Abstimmung mit dem FB technischer Umweltschutz zu sanieren sind.

14. Bodendenkmalpflege

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

15. Rodungszeitraum und Pflege

Naturschutzrechtlich ist für die Gehölzbestände § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG zu beachten. Hiernach ist es verboten, Bäume und Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. (ausgenommen ist geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung einer zulässigen Baumaßnahme (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nummer 4 BNatSchG)).

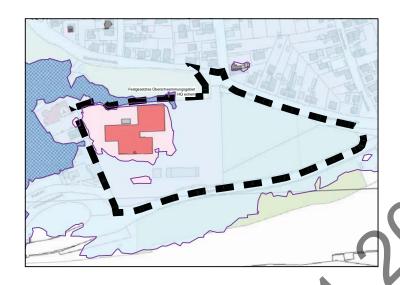
16. **Baumstandorte und Baumschutz**

Standorte für Bäume sind so auszubilden, dass für einen Baum mind. 8 m² Vegetationsfläche gesichert sind. Der Wurzelraum ist 80 cm hoch mit Oberboden zu verfüllen. Vorher ist der Untergrund zu lockern, so dass Wasser versickern kann. Einzelbaumscheiben oder Standorte für Bäume in befestigten Flächen sind mit einem Drainagegießring pro Baum zu versehen. Im Bereich befestigter Flächen und mit eingeschränktem Standraum ist zur Standortoptimierung für die Baumgruben verdichtungs- und unterbaufähiges Bodensubstrat gemäß Typ B ZTV-Vegtra, Volumen Bodensubstrat/ Baum 12 m³, Einbautiefe mind. 100 cm zu verwenden.

17. Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünungen werden empfohlen.

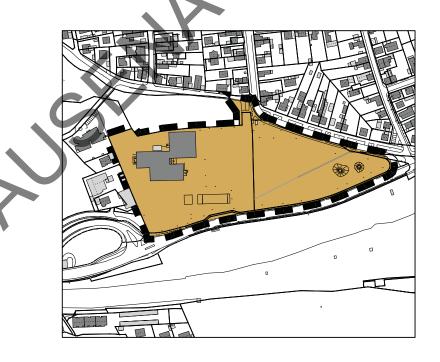
E: NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Kartenauszug für HQ_{extrem}: Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete Bayerisches Landesamt für Umwelt

Aufrufdatum: 12.10.2020, M = 1:5.000

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



Maßstab 1:500

Plan zur genauen Maßentnahme nicht geeignet! Längenmaße und Höhenangaben in Metern! Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung i.d.F der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)



Landshut, den 27.11.2020 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

geändert am:

